



Die aktuelle BImSchG-Novelle

Was steckt drin? Was fehlt?

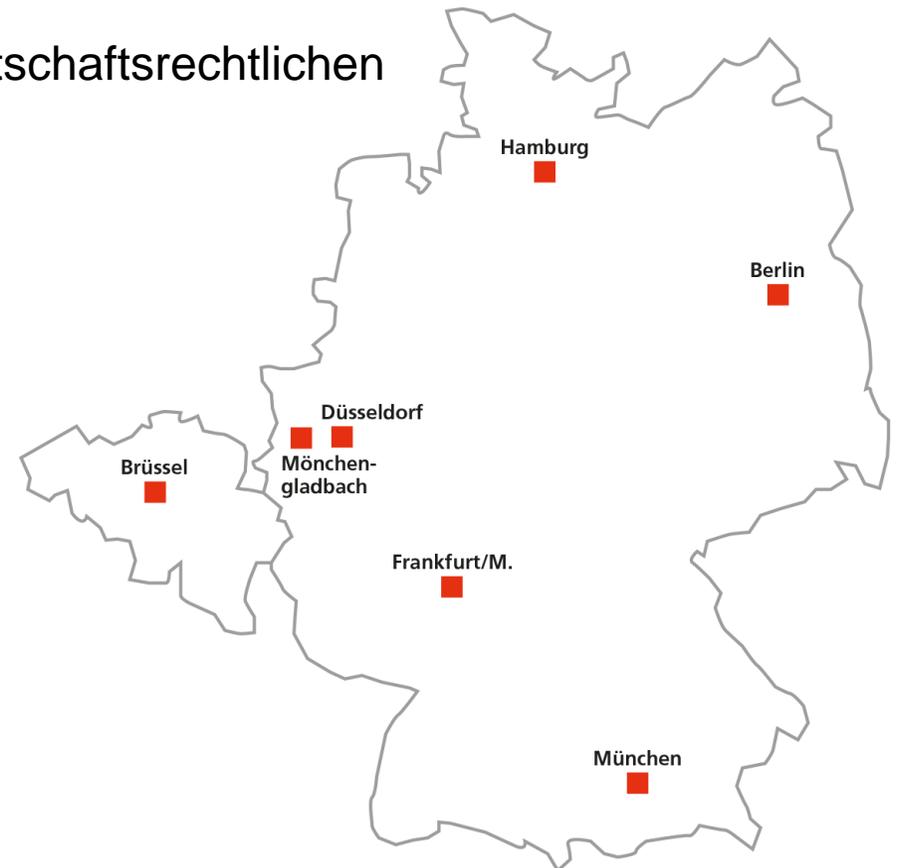
15. Branchentag Windenergie NRW 20/21.06.2023

Maximilian Schmidt

Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, München

Kapellmann im Überblick

- Gegründet 1974 durch Prof. Dr. Klaus Kapellmann
- Wurzeln im Bau- und Immobilienrecht, heute in allen wirtschaftsrechtlichen Rechtsgebieten tätig
- Ca. 150 Anwälte an 7 Standorten



Unsere Beratung für Erneuerbare Energien

**Planung- und
Genehmigung**

**Grundstücks-
recht**

Energierrecht

**(Anlagen-)
Bau**

**Betriebsführung &
Wartung**

Vergaberecht

IT-Recht

Finanzierung

**Due Diligence &
Transaktionen**



Kompetenzteam Erneuerbare Energien - Onshore

Kapellmann
Rechtsanwälte



Katharina Bader,
LL.M. (Auckland)



Andreas Rietzler



Maximilian Schmidt



Dr. Bernd Wust,
LL.M. (Columbia)



Dr. Lena-Sophie
Deißler



Katrin Prechtl



Dr. Julia Wiemer,
LL.M. (Norwich)



Bianca Strobel, M.Sc.

Öffentliches Recht

Planungs- und Genehmigungsrecht, Umweltrecht,
Verwaltungs- und Klageverfahren

Projektentwicklung und -strukturierung

Grundstücksicherung, Projektverträge, Kooperationen,
Transaktionen, Bürgerbeteiligung

Energierrecht

EEG, EnWG, PPA, Eigenversorgung, Direktlieferung,
Wasserstoff, P2X

Agenda

1. Grundlagen und Stand des Verfahrens
2. Inhalte der BImSchG-Novelle
 - a. Überblick
 - b. Näheres zu ausgewählten Inhalten
3. Fazit

- 1. Grundlagen und Stand des Verfahrens**
2. Inhalte der BImSchG-Novelle
 - a. Überblick
 - b. Näheres zu ausgewählten Inhalten
3. Fazit

- **Wesentliches Ziel: Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren**

Bundesrat	Drucksache	201/23
	05.05.23	
	U - R - Wi	

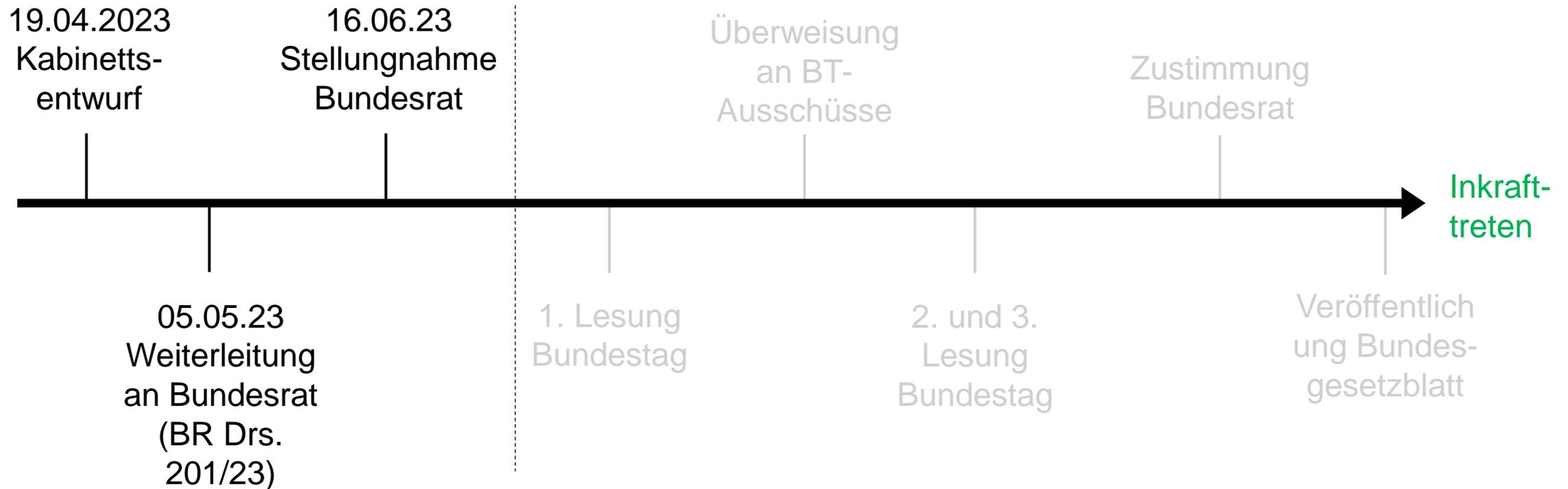
Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht

A. Problem und Ziel

Um die im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegte Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 noch erreichen zu können, müssen zahlreiche Maßnahmen ergriffen werden. Bis 2030 erfordern die Klimaziele des Klimaschutzgesetzes nahezu eine Verdreifachung der bisherigen Geschwindigkeit der Emissionsminderung, d.h., dass die Emissionen fortan bis 2030 jährlich um 36 bis 41 Millionen Tonnen sinken müssen (bisher beträgt die jährliche Emissionsminderung etwa 15 Millionen Tonnen).

Aktueller Stand des Verfahrens



1. Grundlagen und Stand des Verfahrens
- 2. Inhalte der BImSchG-Novelle**
 - a. Überblick**
 - b. Näheres zu ausgewählten Inhalten
3. Fazit

Überblick BImSchG-Novelle

Für WEA besonders relevante Änderungen

9 Abs. 1a	Vorbescheid für WEA (BR-Stellungnahme)
10 Abs. 5, 6a	<ul style="list-style-type: none">• Vorgaben zu elektronischer Antragstellung (BR-Stellungnahme)• Behördenbeteiligung• Verfahrensfrist/Genehmigungsdauer
12 Abs. 4 (NEU)	Nachträgliche Änderung von Nebenbestimmungen
16b	Repowering
19 Abs. 3	Öffl. Bekanntmachung im vereinfachten Verfahren
63	<ul style="list-style-type: none">• Begründungsfrist Widerspruch• Einlegungs- und Begründungsfrist Antrag auf Anordnung aufschiebender Wirkung
2b 9. BImSchV	Projektmanager
7 9. BImSchV	Insb. Vollständigkeit Antragsunterlagen
16 9. BImSchV	Kein Erörterungstermin („soll“)

Überblick BImSchG-Novelle

Weitere Inhalte

1 Abs. 1, 3 Abs. 2	Einfügung Schutzgut „Klima“
16 Abs. 2 S. 5 (NEU), 52a Abs. 4	Anpassung an Industrieemissions-RL (öffl. Auslegung bei Änderungen)
37a, e	Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen
47d, f	Lärminderungsplanung
48a Abs. 3	Aufgabenzuweisung: Kraftfahrtbundesamt als Datenspeicherungsstelle
Weiteres	<ul style="list-style-type: none">• Änderung Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung• Änderung Deponieverordnung

1. Grundlagen und Stand des Verfahrens
- 2. Inhalte der BImSchG-Novelle**
 - a. Überblick
 - b. Näheres zu ausgewählten Inhalten**
3. Fazit

■ Behördenbeteiligung (§ 10 Abs. 5 BImSchG-E)

- Pflicht der Genehmigungsbehörde zur unverzüglichen **Weiterleitung eingegangener Stellungnahme** an Antragsteller (BR-Stellungnahme: Einschränkung auf Stellungnahmen, die Genehmigungsfähigkeit in Frage stellen)
- Versäumt eine Fachbehörde die Stellungnahme-Frist (1 Monat)
 - hat Genehmigungsbehörde bereits nach aktueller Rechtslage selbst zu entscheiden
 - NEU: Einholung eines **Sachverständigengutachtens** zu Lasten der säumigen Behörde (Ersatz des fachbehördlichen Sachverständigen)
 - NEU: Meldung der Fristversäumung an **Aufsichtsbehörde** (BR-Stellungnahme: Meldepflicht streichen)
- Einbindung Antragsteller in verwaltungsinterne Zustimmungsentscheidungen, wenn Behörde Verweigerung der Zustimmung beabsichtigt (z. B. luftfahrt- oder straßenbaubehördliche Zustimmung)

■ Verfahrensfrist (§ 10 Abs. 6a BImSchG-E)

- Nur noch einmalige Verlängerungsmöglichkeit um bis zu drei Monate
- Begründungserfordernis für Fristverlängerung
- Weitere Fristverlängerung nur mit Zustimmung des Antragstellers möglich
- Information an Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen

■ Nachträgliche Änderung von Nebenbestimmungen (§ 12 Abs. 4 BImSchG-E)

- Erweiterung des § 12 BImSchG um Rechtsgrundlage für nachträgliche Änderung von Nebenbestimmungen
- Voraussetzung: Vorschlag einer **anderen gleichwertigen Maßnahme** durch Betreiber, die keiner Genehmigungspflicht nach BImSchG oder anderen Entscheidungen unterliegen
- Bei Nebenbestimmungen für andere als immissionsschutzrechtliche Anforderungen: Einholung der betroffenen **Fachbehörde** vor Änderung der Nebenbestimmung

- **Spezieller Vorbescheid für WEA (§ 9 Abs. 1a BImSchG-E, BR-Stellungnahme)**
 - Verzicht auf Voraussetzung „sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können“
 - Ziel: Gezielte Überprüfung einzelner, zur Prüfung gestellter Genehmigungsvoraussetzungen
 - Zudem: Keine vorläufige UVP mehr erforderlich

- **Öffentliche Bekanntmachung im vereinfachten Verfahren (§ 19 Abs. 3 BImSchG-E)**
 - Auf Antrag des Vorhabenträgers durchzuführen
 - Folge: Bekanntgabe gegenüber jedermann mit Ende Auslegungsfrist → Beginn des Laufs von Rechtsschutzfristen

■ Repowering (§ 16b BImSchG-E)

- Repowering-Begriff unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede, der Leistungssteigerungen oder der Veränderungen der Anlagenanzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage
- Zeitliche und räumliche Dimension bei vollständigem Austausch (§ 16b Abs. 2)
 - **48** statt bisher 24 Monate; Verlängerungsmöglichkeit
 - Abstand Bestands- und Neuanlage: max. **5-fache Gesamthöhe** der Neuanlage (bisher 2-fach)
- Verschiedene Klarstellungen betreffend
 - Beteiligung von Fachbehörden (§ 16b Abs. 1 BImSchG-E)
 - Anwendbarkeit auch auf WEA, deren baurechtliche Genehmigung als immissionsschutzrechtliche Genehmigung fortgilt (§ 16b Abs. 3 BImSchG-E)
 - Lärmschutz: Immissionsbeitrag der neuen Windenergieanlagen muss **absolut** niedriger sein (§ 16b Abs. 4 BImSchG-E); Zweck laut Gesetzesbegründung → keine Rundung des Immissionsbeitrags

■ Projektmanager (§ 2b der 9. BImSchV-E)

- Ausdrückliche Regelung zum Projektmanager, wie es sie bereits in Bezug auf andere Verfahrensarten gibt (siehe § 43g EnWG, § 29 NABEG, § 17a AEG, § 17h FStrG, § 14f WaStrG)
- Insbesondere nicht abschließende Aufzählung von Tätigkeitsfeldern

■ Vollständigkeit der Antragsunterlagen (§ 7 der 9. BImSchV-E)

- Nachreichung genehmigungs-irrelevanter Unterlagen: Änderung von „kann“- zu „soll“-Vorschrift
- Konkretisierung der Vollständigkeit:

*„Unterlagen sind vollständig, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens **verhalten**, und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben **näher zu prüfen**. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht.“*

- Unterlagen müssen Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ermöglichen, d. h. Aussagen zu allen relevanten Anforderungen treffen; ob aber letztlich Genehmigungsfähigkeit vorliegt ist gerade Ergebnis dieser Prüfung und kann daher keine Voraussetzung für die Vollständigkeit sein

Agenda



1. Grundlagen und Stand des Verfahrens
2. Inhalte der BImSchG-Novelle
 - a. Überblick
 - b. Näheres zu ausgewählten Inhalten
- 3. Fazit**

- **Zwar** ist das Verfahren nur **Hülle für das Prüfprogramm**; Beschleunigungspotenzial von Anpassungen daher geringer als etwa durch Erleichterungen beim **Prüfungsumfang** (siehe etwa § 6 WindBG) oder durch **Standardisierung materiell-rechtlicher Vorgaben** (siehe BNatSchG-Novelle)
- **Dennoch** sind Anpassungen im Verfahrensrecht im Sinne eines Gesamtkonzeptes auch Teil der Lösung hin zu mehr Ausbau-Tempo
- Im Entwurf werden viele wichtige Stellschrauben angefasst bzw. nachgestellt
- Es handelt sich um ein laufendes Verfahren, die Inhalte können sich daher noch ändern
- Was fehlt? Nicht aufgegriffene Punkte aus der Diskussion
 - Rechtsfolge bei Verstreichen der Verfahrensfrist (z. B. Genehmigungsfiktion, Gebührenerleichterung, Schadensersatz?)
 - Umgang mit Typwechseln
 - Begrenzung behördlicher Nachforderungen
 - ...



„Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!“



Maximilian Schmidt

Rechtsanwalt

Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB

Josephspitalstraße 15, 80331 München

T.: +49 (89) 242 168-34

Fax. +49 (89) 242 168-61

Mobil: +49 173 7041045

E-Mail: maximilian.schmidt@kapellmann.de